

## Gesetz Nr. 104/1998

### Gesetz über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–Art. 4)

Zweiter Abschnitt – Eintragung der Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen etc. (Art. 5–Art. 14)

Dritter Abschnitt – Ergänzende Bestimmungen (Art. 15–Art. 22)

Zusatzbestimmungen

#### ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (ART. 1–ART. 4)

##### *Zweck*

Artikel 1 – Dieses Gesetz bestimmt Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz (Gesetz Nr. 89/1896) betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übereignung beweglicher Sachen und der Abtretung von Forderungen durch juristische Personen.

##### *Begriffsbestimmungen*

Artikel 2 – (1) Eintragungstatsache im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tatsache, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend einzutragen ist.

(2) Verlängerungseintrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein Eintrag, der die Dauer der Eintragung einer Übereignung beweglicher Sachen gemäß Artikel 3 Absatz 2, einer Forderungsabtretung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder einer Pfandrechtsbestellung gemäß Artikel 14 Absatz 1 verlängert.

(3) Löschungseintrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein Eintrag, der die Eintragung einer Übereignung beweglicher Sachen gemäß Artikel 3 Absatz 2, einer Forderungsabtretung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder einer Pfandrechtsbestellung gemäß Artikel 14 Absatz 1 tilgt.

##### *Sonderregelungen etc. über die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übereignung beweglicher Sachen*

Artikel 3 – (1) Wird eine bewegliche Sache (außer über die Sache ist ein Lagerschein<sup>1</sup>, Schiffsladeschein<sup>2</sup> oder kombinierter Frachtschein<sup>3</sup> ausge-

---

1 Vgl. zur Traditionswirkung des Lagerscheins Artt. 605–607 Handelsgesetz.

2 Vgl. zur Traditionswirkung des Schiffsladescheins Artt. 761–763 Handelsgesetz.

stellt worden; das Gleiche gilt auch im Folgenden) durch eine juristische Person übereignet und wird diese Übereignung in das Fahrnisregister eingetragen, gilt die Übergabe nach Artikel 178 des Zivilgesetzes als erfolgt.

(2) Wird die Übereignung einer beweglichen Sache, die sich im Besitz eines Vertreters befindet, gemäß Absatz 1 eingetragen (nachfolgend „Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen“ genannt) und hat der als Erwerber Eingetragene den Vertreter zur Übergabe aufgefordert, so hat der Vertreter dem Vertretenen einen Schaden nicht zu ersetzen, den der Vertretene durch die Übergabe der Sache an den als Erwerber Eingetragenen erleidet, wenn der Vertreter den Vertretenen unverzüglich dazu aufgefordert hatte, innerhalb angemessener Frist etwaige Einwände gegen die Aufforderung zu äußern, und der Vertretene innerhalb dieser Frist nichts eingewendet hat.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf einen Löschungseintrag, der aus den in Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 genannten Gründen erfolgt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird der Begriff „Erwerber“ in Absatz 2 ersetzt durch den Begriff „Veräußerer“.

*Sonderregelungen etc. über die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Abtretung von Forderungen*

Artikel 4 – (1) <sup>1</sup>Wird die Abtretung einer Forderung (dies beschränkt sich auf eine Geldforderung, die gemäß dem Vierten Titel des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Zivilgesetzes abgetreten wird; das Gleiche gilt auch im Folgenden) durch eine juristische Person in das Forderungsregister eingetragen, gilt die Anzeige mittels einer Urkunde mit beweiskräftigem Datum nach Artikel 467 des Zivilgesetzes Dritten gegenüber mit Ausnahme des Schuldners der Forderung als erfolgt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das Datum der Eintragung maßgeblich.

(2) Wird die Eintragung nach Maßgabe des Absatzes 1 (nachstehend „Eintragung einer Forderungsabtretung“ genannt) vorgenommen, so treten die gleichen Wirkungen des Absatzes 1 auch dem Schuldner der Forderung gegenüber ein, wenn der Abtretende oder der Abtretungsempfänger dem Schuldner der Forderung eine Urkunde über die Eintragungstatsachen nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 2 ausgehändigt und die Abtretung sowie die Eintragung mitgeteilt oder der Schuldner seine Zustimmung erteilt hat.

(3) <sup>1</sup>Wird die Abtretung einer Forderung eingetragen, so finden Artikel 466-6 Absatz 3, Artikel 468 Absatz 1 sowie Artikel 469 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzes nur Anwendung im Falle des Absatzes 2. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt in Artikel 466-6 Absatz 3 des Zivilgesetzes „der Abtretende nach der

---

3 Vgl. zur Traditionswirkung des kombinierten Frachtscheins Art. 769 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Artt. 761–763 Handelsgesetz.

Vorschrift des Artikel 467“ als „der Abtretende oder der Abtretungsempfänger nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz Nr. 104/1998)“.<sup>4</sup>

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 finden auf einen Löschungseintrag, der aus den in Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 genannten Gründe erfolgt, und Artikel 468 Absatz 1 und Artikel 469 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzes im Fall der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Begriff „Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegenseitbarkeitsvoraussetzungen“ in Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes als „Zeitpunkt, in dem die Zustimmung oder Anzeige gemacht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gesetzes über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen etc. (nachfolgend „Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegenseitbarkeitsvoraussetzungen“ genannt)“ sowie in Artikel 468 Absatz 1 und Artikel 469 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzes der Begriff „Abtretender“ als „Abtretungsempfänger“ und der Begriff „Abtretungsempfänger“ als „Abtretender“ zu lesen.

ZWEITER ABSCHNITT – EINTRAGUNG DER ÜBEREIGNUNG  
BEWEGLICHER SACHEN UND DER ABTRETUNG VON FORDERUNGEN ETC.  
(ART. 5–ART. 14)

*Registerbehörde*

Artikel 5 – (1) Zuständig als Registerbehörde für die Geschäfte betreffend die Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen und der Abtretung von Forderungen gemäß der Artikel 7 bis 11 und Artikel 12 Absatz 2 ist das durch den Justizminister bestimmte Justizamt, regionale Justizamt oder deren Zweig- oder Außenstelle (nachfolgend „zuständiges Justizamt etc.“ genannt).

(2) Zuständig als Registerbehörde für die Geschäfte betreffend die Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen sowie der Abtretung von Forderungen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 und Artikel 13 Absatz 1 ist das durch den Justizminister bestimmte Justizamt, regionale Justizamt oder deren Zweig- oder Außenstelle, in deren Zuständigkeit der Sitz oder die Hauptgeschäftsstelle des Veräußerers (falls diese im Ausland liegt, die Geschäftsstelle [falls eine im Ausland registrierte ausländische Firma in Japan

---

4 Vgl. zu den genannten Vorschriften des Zivilgesetzes die Übersetzung von K. YAMAMOTO et al., *ZJapanR / J.Japan.L.* 45 (2018) 240 ff. = YAMAMOTO et al., in: Yamamoto / Koziol (Hrsg.), *Das reformierte japanische Schuldrecht* (2021) 177 ff., auf die hier Bezug genommen wird.

keine Geschäftsstelle hat, der Wohnsitz des Repräsentanten; dasselbe gilt für Artikel 7 Absatz 2 Nummer 3] oder das Büro in Japan) fällt (nachfolgend „das für den Sitz etc. zuständige Justizamt etc.“ genannt).

(3) Die gemäß Absatz 1 getroffene Bestimmung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### *Registrar*

Artikel 6 – Die in den nachfolgenden Nummern aufgeführten Geschäfte der Registerbehörde betreffend die Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen und der Abtretung von Forderungen werden von einer durch den Leiter des Justizamts oder regionalen Justizamts aus dem Kreis der in der jeweiligen Nummer genannten Justizbeamten ausgewählten Person als Registrar geführt:

1. die Geschäfte gemäß Artikel 7 bis 11 und Artikel 12 Absatz 2: Justizbeamte des zuständigen Justizamts etc.
2. die Geschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 13 Absatz 1: Justizbeamte des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc.

#### *Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen*

Artikel 7 – (1) Im zuständigen Justizamt etc. wird ein Register über die Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen mittels Magnetplatten-speicher (dies schließt solche Medien ein, mittels derer in entsprechender Weise verlässlich die vorgeschriebenen Vorgänge registriert werden können; dasselbe gilt für Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1) geführt.

(2) Die Eintragung der Übereignung einer beweglichen Sache erfolgt auf Antrag des Veräußerers und Erwerbers, indem in das Fahrnisregister folgendes aufgenommen wird:

1. Die Firma oder der Name des Veräußerers und dessen Sitz oder Hauptgeschäftsstelle,
2. den Vor- und Zunamen sowie den Wohnsitz des Erwerbers (bei juristischen Personen die Firma oder der Name und deren Sitz oder Hauptgeschäftsstelle),
3. liegt der Sitz oder die Hauptgeschäftsstelle des Veräußerers oder Erwerbers im Ausland, die Geschäftsstelle oder das Büro in Japan,
4. der Grund der Eintragung der Übereignung und dessen Datum,
5. die notwendigen Angaben zur Bestimmung der übereigneten beweglichen Sache, die durch Verordnung des Justizministers festgelegt werden,<sup>5</sup>
6. die Dauer der Eintragung der Übereignung,

---

5 Vgl. Art. 8 der Justizministerialverordnung Nr. 39/1998; deutsche Übersetzung am Ende.

7. die Nummer der Eintragung und
8. das Datum der Eintragung.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der Eintragung gemäß Absatz 2 Nummer 6 darf 10 Jahre nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, falls besondere Gründe die Überschreitung der Dauer von 10 Jahren erfordern.

(4) Wird eine bewegliche Sache, deren Übereignung eingetragen worden ist (nachfolgend in diesem Absatz „frühere Eintragung“ genannt), vom Erwerber weiterübereignet und diese Übereignung vor Ablauf der früheren Eintragung eingetragen (nachfolgend in diesem Absatz „spätere Eintragung“ genannt) und liegt der Tag des Ablaufs der späteren Eintragung nach dem Tag, an dem die frühere Eintragung abläuft, gilt die frühere Eintragung bis zum Ablauf des Tages der späteren Eintragung als verlängert.

(5) Wird eine bewegliche Sache, deren Übereignung eingetragen worden ist, vom Erwerber weiterübereignet und vor Ablauf der Eintragung gemäß Artikel 178 des Zivilgesetzes übergeben (abgesehen von den Fällen des Artikel 3 Absatz 1, in denen die Übergabe gemäß Artikel 178 des Zivilgesetzes als erfolgt gilt), gilt die Eintragung als unbefristet.

#### *Eintragung der Abtretung von Forderungen*

Artikel 8 – (1) Im zuständigen Justizamt etc. wird ein Register über die Abtretung von Forderungen mittels Magnetplattenspeicher geführt.

(2) Die Eintragung der Abtretung einer Forderung erfolgt auf Antrag des Abtretenden und des Abtretungsempfängers, indem in das Forderungsregister folgendes aufgenommen wird:

1. die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 8,
2. der Grund der Eintragung der Abtretung und dessen Datum,
3. der Betrag der abgetretenen Forderung (beschränkt bis zu der Höhe, in welcher die abgetretene Forderung bereits entstanden ist; dasselbe gilt für Artikel 10 Absatz 3 Nummer 3),
4. die notwendigen Angaben zur Bestimmung der abgetretenen Forderung, die durch Verordnung des Justizministers<sup>6</sup> festgelegt werden, und
5. die Dauer der Eintragung der Abtretung.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer gemäß Absatz 2 Nummer 5 darf den Zeitraum nicht überschreiten, der entsprechend der Einteilung der folgenden Nummern bestimmt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, falls besondere Gründe die Überschreitung der Dauer erfordern.

1. 50 Jahre falls alle Schuldner der Forderung bestimmt sind;
2. 10 Jahre in allen übrigen Fällen.

---

6 Vgl. Art. 9 der Justizministerialverordnung Nr. 39/1998; deutsche Übersetzung am Ende.

(4) Wird eine Forderung, deren Abtretung eingetragen worden ist (nachfolgend in diesem Absatz „frühere Eintragung“ genannt), vom Abtretungsempfänger weiterabgetreten und diese Abtretung vor Ablauf der früheren Eintragung eingetragen (nachfolgend in diesem Absatz „spätere Eintragung“ genannt) und liegt der Tag des Ablaufs der späteren Eintragung nach dem Tag, an dem die frühere Eintragung abläuft, gilt die frühere Eintragung bis zum Ablauf des Tages der späteren Eintragung als verlängert.

(5) Wird eine Forderung, deren Abtretung eingetragen worden ist, vom Abtretungsempfänger weiterabgetreten und erfolgt vor Ablauf der Eintragung die Anzeige oder Zustimmung gemäß Artikel 467 des Zivilgesetzes (abgesehen von den Fällen des Artikel 4 Absatz 1, in denen die Anzeige gemäß 467 des Zivilgesetzes als erfolgt gilt), gilt die Eintragung als unbefristet.

#### *Verlängerungseintrag*

Artikel 9 – (1) <sup>1</sup>Veräußerer und Erwerber können eine Verlängerung der Dauer der Eintragung der Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen beantragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Verlängerung zum Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 3 führt.

(2) Bei einem Verlängerungseintrag gemäß Absatz 1 wird in das Fahrnisregister zur Eintragung über die Übereignung beziehungsweise in das Forderungsregister zur Eintragung über die Abtretung folgendes aufgenommen:

1. ein Vermerk über die Verlängerung der Dauer der Eintragung der Übereignung beziehungsweise Abtretung,
2. die verlängerte Dauer der Eintragung,
3. die Nummer der Eintragung und
4. das Datum der Eintragung.

#### *Löschungseintrag*

Artikel 10 – (1) Veräußerer und Erwerber können aus folgenden Gründen eine Löschung der Eintragung der Übereignung oder Abtretung beantragen:

1. die Übereignung oder Abtretung war von Anfang an unwirksam,
2. die Übereignung oder Abtretung hat ihre Wirksamkeit verloren durch Anfechtung, Rücktritt oder einen ähnlichen Grund, oder
3. die übereignete Sache geht unter oder die abgetretene Forderung erlischt.

(2) Bei einem Löschungseintrag gemäß Absatz 1 wird in das Fahrnisregister zur Eintragung über die Übereignung beziehungsweise in das Forderungsregister zur Eintragung über die Abtretung folgendes aufgenommen:

1. ein Vermerk über die Löschung der Eintragung der Übereignung oder Abtretung,
  2. der Löschungsgrund und dessen Datum,
  3. die Nummer der Eintragung und
  4. das Datum der Eintragung.
- (3) Besteht eine Eintragung hinsichtlich mehrerer Sachen oder Forderungen und betrifft ein Löschungseintrag nur einen Teil von ihnen, so muss neben dem in Absatz 2 Nummern 2 bis 4 Genannten folgendes registriert werden:
1. ein Vermerk über die Löschung eines Teils der Eintragung der Übereignung oder Abtretung,
  2. die durch Verordnung des Justizministers festgelegten notwendigen Angaben zur Bestimmung der beweglichen Sachen oder Forderungen, auf die sich der Löschungseintrag bezieht, und
  3. der Betrag der abgetretenen Forderungen nach Löschung.

*Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen etc.*

Artikel 11 – (1) Jeder kann beim Registrar des zuständigen Justizamts etc. die Ausfertigung eines Nachweises (bezeichnet als „Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen“ in Artikel 21 Absatz 1) über die wesentlichen registrierten Eintragungstatsachen (das sind alle Tatsachen mit Ausnahme der in Artikel 7 Absatz 2 Nummer 5, Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4 und Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 Genannten; dasselbe gilt für Artikel 12 Absatz 2 und 3) aus dem Fahrnis- oder Forderungsregister verlangen.

(2) Die folgenden Personen können beim Registrar des zuständigen Justizamts etc. die Ausfertigung eines Nachweises der im Fahrnis- und Forderungsregister registrierten Eintragungstatsachen (bezeichnet als „Urkunde über die Eintragungstatsachen“ in Artikel 21 Absatz 1) verlangen:

1. der Veräußerer oder der Erwerber der übertragenen Sache oder Forderung,
2. der Gläubiger, der die übertragene Sache gepfändet hat, oder eine andere Person, die ein durch Rechtsverordnung<sup>7</sup> bestimmtes Interesse an der Übereignung der Sache hat,
3. der Schuldner der abgetretenen Forderung oder eine andere Person, die ein durch Rechtsverordnung<sup>8</sup> bestimmtes Interesse an der Abtretung der Forderung hat,
4. die Angestellten des Veräußerers der übertragenen beweglichen Sache oder Forderung.

---

7 Vgl. Artikel 15 der Kabinettsverordnung Nr. 296/1998; deutsche Übersetzung nachfolgend.

8 Vgl. Artikel 15 der Kabinettsverordnung Nr. 296/1998; deutsche Übersetzung nachfolgend.

*Aufnahme etc. in das Register über wesentliche Eintragungstatsachen*

Artikel 12 – (1) In dem für den Sitz etc. zuständigen Justizamt etc. werden Register über wesentliche Eintragungstatsachen betreffend die Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen mittels Magnetplattenspeicher geführt.

(2) Der Registrar, der eine Eintragung betreffend die Übertragung beweglicher Sachen oder Forderungen oder deren Löschung vorgenommen hat, teilt dem für den Sitz etc. zuständigen Justizamt etc. die Vornahme der Eintragung und andere diese Eintragung betreffende wesentliche Eintragungstatsachen mit, die durch Verordnung des Justizministers bestimmt sind.

(3) Der Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc., der die Mitteilung gemäß Absatz 2 erhalten hat, nimmt unverzüglich die mitgeteilten wesentlichen Eintragungstatsachen, die durch Verordnung des Justizministers bestimmt sind, in das Register über wesentliche Eintragungstatsachen des Veräußerers betreffend die Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (allgemein bezeichnet als „Register über wesentliche Eintragungstatsachen“ in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 18) auf.

*Ausfertigung einer Urkunde über registrierte wesentliche Eintragungstatsachen*

Artikel 13 – (1) Jeder kann beim Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc. die Ausfertigung eines Nachweises (bezeichnet als „Urkunde über registrierte wesentliche Eintragungstatsachen“ in Artikel 21 Absatz 1) über die Eintragungstatsachen aus dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen verlangen.

(2) Die Ausfertigung gemäß Absatz 1 kann daneben, außer in den durch Verordnung des Justizministers bestimmten Fällen, auch bei dem Registrar des Justizamts, des regionalen Justizamts oder deren Zweig- oder Außenstellen verlangt werden.

*Entsprechende Anwendung auf Pfandrecht an Forderungen*

Artikel 14 – (1) <sup>1</sup>Hat eine juristische Person ein Pfandrecht an einer Forderung bestellt, finden auf die Eintragung der Bestellung dieses Pfandrechts (nachstehend „Eintragung der Pfandrechtsbestellung“ genannt) in das Forderungsregister Artikel 4 (mit Ausnahme von Absatz 3) und Artikel 8 sowie diejenigen Teile von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 9 bis 13, die sich auf die Abtretung einer Forderung beziehen, beziehungsweise Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes im Falle des Artikel 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Begriff „Forderungsabtretung“ in der Überschrift des Artikel 4 und in dessen Absätzen 1, 2 und 4 sowie innerhalb von Artikel 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 als „Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Eintragung einer Abtretung“ in Artikel 4 Absatz 1 als „Eintragung

einer Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Schuldner der Forderung“ in Artikel 4 Absatz 1 und 2 als „Schuldner der Forderung, für die das Pfandrecht bestellt wurde“, der Verweis in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 5 auf Artikel 467 als Verweis auf Artikel 364 in Verbindung mit Artikel 467 des Zivilgesetzes, der Begriff „Eintragung der Forderungsabtretung“ in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 1 und 2 und den Überschriften der Artikel 6 und 8 sowie in Artikel 8 Absätze 4 und 5, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 1 und 3 als auch in Artikel 12 Absatz 2 als „Eintragung der Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „diese Abtretung“ in Artikel 4 Absatz 2 als „diese Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Abtretender“ in Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2 Nummern 1 und 4 sowie Artikel 12 Absatz 3 als auch in Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes als „Verpfänder“, der Begriff „Abtretungsempfänger“ in Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 8 Absätze 2, 4 und 5, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und in Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 sowie in Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes als „Pfandgläubiger“, der Verweis in Artikel 4 Absatz 4 auf Artikel 468 Absatz 1 und 469 Absätze 1 und 2 als Verweis auf Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes, die Verweise in Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 Nummer 1 auf Artikel 7 bis 11 und Artikel 12 Absatz 2 als Verweise auf die entsprechende Anwendung der Artikel 8 bis 11 und 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14, der Verweis in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Nummer 2 auf Artikel 12 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 13 Absatz 1 als Verweis auf die entsprechende Anwendung der Artikel 12 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1, der Begriff „Eintragung der Abtretung“ in Artikel 8 Absatz 2 als „Eintragung der Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Eintragung der Abtretung“ in Artikel 8 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie Artikel 9 Absatz 2 Nummer 1 als „Eintragung der Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Grund der Eintragung und dessen Datum“ in Artikel 8 Absatz 2 Nummer 2 als „Grund der Eintragung und dessen Datum sowie der Wert oder der Betrag der gesicherten Forderung“, der Begriff „abgetretenen Forderung“ in Artikel 8 Absatz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1, Absätze 4 und 5, Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 sowie in Artikel 11 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 als „Forderung, an der das Pfandrecht bestellt wurde“, der Begriff „die abgetretene Forderung“ in Artikel 8 Absatz 2 Nummer 3 als „das bestellte Pfandrecht“, der Begriff „weiterabgetreten“ in Artikel 8 Absatz 4 als „weiteres Pfandrecht bestellt“, der Verweis in Artikel 8 Absatz 4 auf Artikel 467 als Verweis auf Artikel 364 in Verbindung mit Artikel 467 des Zivilgesetzes, der Begriff „zur Eintragung über die Abtretung“ in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 als „zur Eintragung über die Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Eintragung der Abtretung“ in Artikel 9

Absatz 2 Nummer 1 und Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1 als „Eintragung der Pfandrechtsbestellung“, der Begriff „Abtretungen“ in Artikel 11 Absatz 2 als „Pfandrechtsbestellungen“ und der Begriff „Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegenseitbarkeitsvoraussetzungen“ in Artikel 468 Absatz 1 des Zivilgesetzes als „Zeitpunkt, in dem die Zustimmung oder Anzeige gemacht wurde gemäß Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2“, zu lesen.

(2) Bestellt der Abtretungsempfänger ein Pfandrecht an einer Forderung, deren Abtretung eingetragen wurde, findet hinsichtlich der Dauer der Eintragung der Abtretung Artikel 8 Absatz 4 entsprechende Anwendung, wenn die Pfandrechtsbestellung eingetragen wird, und Artikel 8 Absatz 5, wenn die Zustimmung oder Anzeige gemäß Artikel 364 in Verbindung mit Artikel 467 des Zivilgesetzes erfolgt (außer die Anzeige wird gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 als erfolgt im Sinne von Artikel 467 des Zivilgesetzes angesehen), jeweils bevor die Dauer der Eintragung der abgetretenen Forderung abläuft.

*Nichtanwendung des Konkursgesetzes etc.*

Artikel 15 – (1) Artikel 258 Absatz 1 Nummer 2 und deren entsprechender Anwendung nach Artikel 258 Absatz 2 (einschließlich deren entsprechender Anwendung im Falle des Artikel 258 Absatz 4) des Konkursgesetzes (Gesetz Nr. 75/2004) sowie Artikel 10 Absatz 1 (einschließlich dessen entsprechender Anwendung im Falle des Artikel 10 Absatz 2) des Gesetzes über die Anerkennung von und die Rechtshilfe in ausländischen Insolvenzverfahren (Gesetz Nr. 129/2000) finden auf bewegliche Sachen und Forderungen, deren Übertragung eingetragen ist, sowie auf Pfandrechte, deren Bestellung eingetragen ist, keine Anwendung.

(2) Artikel 164 Absatz 1<sup>9</sup> des Gesetzes über die Vollstreckung in Zivilsachen (Gesetz Nr. 4/1979) findet keine Anwendung auf Forderungen, die durch ein Pfandrecht gemäß Absatz 1 gesichert sind.

---

9 Artikel 164 des Gesetzes über die Vollstreckung in Zivilsachen (Ersuchen um Eintragung der Überweisung etc.)

(1) Ist eine Überweisungs- oder Herausgabeanordnung hinsichtlich einer Forderung im Sinne des Artikel 150 rechtskräftig oder ein angeordneter Verkauf beendet worden, hat der Gerichtsschreiber auf Antrag um die Registrierung etc. des Übergangs des Vorzugsrechts, des Pfandrechts oder der Hypothek auf den Pfändungsgläubiger oder den Erwerber, der die Forderung erworben hat, und die Löschung der Registrierung etc. gemäß Artikel 150 zu ersuchen.

Artikel 150 (Ersuchen um Registrierung der Pfändung einer durch Vorzugsrecht gesicherten Forderung)

Wird die Pfändungsanordnung hinsichtlich einer durch eingetragenes oder registriertes (nachfolgend „registriertes etc.“ genannt) Vorzugsrecht, Pfandrecht oder

*Nichtanwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes*

Artikel 16 – Der Zweite und Dritte Abschnitt des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Gesetz Nr. 88/1993) findet auf Verfügungen des Registrars keine Anwendung.

*Nichtanwendung des Gesetzes betreffend die Offenlegung von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen Daten*

Artikel 17 – Das Gesetz betreffend die Offenlegung von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen Daten (Gesetz Nr. 42/1999) findet auf das Fahrnis- und Forderungsregister sowie das Register über wesentliche Eintragungstatsachen betreffend die Übertragung beweglicher Sachen oder Forderungen keine Anwendung.

*Nichtanwendung des Gesetzes betreffend den Schutz von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen persönlichen Daten*

Artikel 18 – Der Vierte Abschnitt des Gesetzes betreffend den Schutz von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen persönlichen Daten (Gesetz Nr. 58/2003) findet auf gespeicherte private Informationen (gespeicherte private Informationen im Sinne des Artikel 2 Absatz 5 jenes Gesetzes) in dem Fahrnis- oder Forderungsregister oder dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen keine Anwendung.

*Widerspruch*

Artikel 19 – (1) Gegen eine Verfügung des Registrars kann die beschwerte Partei, gegen die Unterlassung einer Verfügung der Antragsteller bei dem Leiter des Aufsicht führenden Justizamts oder regionalen Justizamts Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist bei dem Registrar einzulegen.

(3) Hält der Registrar den Widerspruch gegen die Verfügung für begründet oder befindet er im Falle der Untätigkeit, dass eine Verfügung hätte ergehen müssen, trifft er eine angemessene Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Außer in den Fällen des Absatzes 3 nimmt der Registrar Stellung und legt die Sache innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Widerspruchs dem Leiter des gemäß Absatz 1 zuständigen Justizamts oder regionalen Justizamts vor. <sup>2</sup>In diesem Fall legt der Leiter des zuständigen Justizamts oder regionalen Justizamts die Stellungnahme dem zuständigen Widerspruchsbeamten im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 des Verwaltungswiderspruchsgesetzes (Gesetz Nr. 68/2014) vor.

---

Hypothek gesicherten Forderung wirksam, hat der Gerichtsschreiber auf Antrag um die Registrierung etc. dieser Pfändung zu ersuchen.

(5) Hält der Leiter des gemäß Absatz 1 zuständigen Justizamts oder regionalen Justizamts den Widerspruch gegen die Verfügung für begründet oder befindet er im Falle der Untätigkeit, dass eine Verfügung hätte ergehen müssen, weist er den Registrar zu einer angemessenen Verfügung an und benachrichtigt darüber neben dem Widerspruchsführer die von der Eintragung Betroffenen.

(6) Hält der Leiter des gemäß Absatz 1 zuständigen Justizamts oder regionalen Justizamts im Falle der Untätigkeit den Antrag für unzulässig, weist er den Registrar an, den Antrag durch Verfügung als unzulässig zu verwerfen.

(7) Auf einen Widerspruch im Sinne des Absatzes 1 findet das Verwaltungswiderspruchsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass als „Verwaltungsbehörde etc.“ und als „eingereichte Begründungsschrift“ im Sinne des Artikel 29 Absatz 5 bzw. als „Begründungsschrift“ im Sinne des Artikel 30 Absatz 1 „der Registrar“ und „die vorgelegte Stellungnahme“ bzw. „die Stellungnahme“ im Sinne des Absatzes 4 dieses Gesetzes gelten.

#### *Nichtanwendung des Verwaltungswiderspruchsgesetzes*

Artikel 20 – Auf einen Widerspruch im Sinne des Artikel 19 Absatz 1 finden Artikel 13, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18, Artikel 21, Artikel 25 Absätze 2 bis 7, Artikel 29 Absätze 1 bis 4, Artikel 31, Artikel 37, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46, Artikel 47, Artikel 49 Absätze 3 (mit Ausnahme der Teile über den Widerspruch wegen rechtswidriger oder unredlicher Untätigkeit) bis 5 und Artikel 52 des Verwaltungswiderspruchsgesetzes keine Anwendung.

#### *Gebühren*

Artikel 21 – (1) Derjenige, der die Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen, einer Urkunde über die Eintragungstatsachen oder einer Urkunde über registrierte wesentliche Eintragungstatsachen verlangt, hat eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Gegenstandswertes, der Kosten der Ausfertigung der Urkunde und aller sonstigen Umstände durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

(2) Die Gebühren sind mit Gebührenmarken zu zahlen.

#### *Verordnungsermächtigung*

Artikel 22 – Das Nähere über die Eintragungen nach diesem Gesetz wird neben den Vorschriften dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.

*Auszug aus den Zusatzbestimmungen –  
[von der Übersetzung wurde abgesehen]*

## Kabinettsverordnung Nr. 296/1998

### Verordnung über die Eintragung der Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen

Das Kabinett erlässt diese Verordnung aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 (einschließlich der Fälle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 10 Absatz 1) und Artikel 16 des Gesetzes über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz Nr. 104/1998).

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–Art. 2)

Zweiter Abschnitt – Fahrnis- und Forderungsregister (Art. 3–Art. 4)

Dritter Abschnitt – Eintragungsverfahren (Art. 5–Art. 14)

Vierter Abschnitt – Urkunden über Eintragungstatsachen (Art. 15–Art. 17)

Fünfter Abschnitt – Ergänzende Bestimmungen (Art. 18–Art. 24)

Zusatzbestimmungen

#### ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### *Zweck*

Artikel 1 – Mit dieser Verordnung wird der Kreis der Personen mit einem rechtlichen Interesse an der Übereignung einer beweglichen Sache, der Abtretung einer Forderung oder der Bestellung eines Pfandrechts an Forderungen im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Gesetzes über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegenseitbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz Nr. 104/1998; im Folgenden „Gesetz“ genannt) bestimmt sowie die sonstigen erforderlichen Bestimmungen betreffend die Eintragung gemäß des Gesetzes getroffen.

##### *Stillstand der Verwaltung*

Artikel 2 – Falls es einen Anlass gibt, die Verwaltungstätigkeit einer Registerbehörde ruhen zu lassen, kann der Justizminister das Ruhen anordnen und dessen Dauer bestimmen.

## ZWEITER ABSCHNITT – FAHRNIS- UND FORDERUNGSREGISTER

*Verlust und Wiederherstellung des Fahrnis- und Forderungsregisters etc.*

Artikel 3 – Gehen die Aufzeichnungen des Fahrnisregisters, des Forderungsregisters oder des Registers über wesentliche Eintragungstatsachen (dies bezeichnet das Register über wesentliche Eintragungstatsachen betreffend die Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen; das Gleiche gilt auch im Folgenden) ganz oder teilweise verloren, kann der Justizminister gegenüber dem Registrar die erforderlichen Verfügungen zur Wiederherstellung innerhalb einer bestimmten Frist treffen.

*Verschluss von Einträgen im Fahrnis- und Forderungsregister etc.*

Artikel 4 – (1) Werden Eintragungen aus dem Fahrnis- oder Forderungsregister etc. (dies bezeichnet das Forderungs- beziehungsweise Pfandrechtsbestellungsregister; das Gleiche gilt auch im Folgenden) vollständig gelöscht oder läuft die Dauer einer Eintragung ab, schließt der Registrar des zuständigen Justizamts etc. (dies bezeichnet das zuständige Justizamt im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes) die Eintragung ab und legt sie in einem innerhalb des Fahrnis- oder Forderungsregisters aufgestellten Verschlussregister ab.

(2) Werden Eintragungen, deren Dauer abgelaufen ist, gemäß Absatz 1 abgeschlossen, teilt der Registrar des zuständigen Justizamts etc. die durch Verordnung des Justizministers bestimmten Tatsachen dem für den Sitz etc. zuständigen Justizamt etc. (dies bezeichnet das zuständige Justizamt im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes) mit.

(3) Der Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc., der die Mitteilung gemäß Absatz 2 erhalten hat, nimmt unverzüglich die durch Verordnung des Justizministers bestimmten Tatsachen im Register über wesentliche Eintragungstatsachen auf.

(4) Der Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc., der eine vollständige Löschung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes oder einen Vorgang gemäß Absatz 3 aufgezeichnet hat, verschließt die Eintragung innerhalb des Registers über wesentliche Eintragungstatsachen.

## DRITTER ABSCHNITT – EINTRAGUNGSVERFAHREN

*Antragsgrundsatz und Amtshilfe*

Artikel 5 – (1) Eine Eintragung kann nur auf Antrag oder amtliches Ersuchen erfolgen, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf das Verfahren der Eintragung auf amtliches Ersuchen finden die Bestimmungen des Verfahrens der Eintragung auf Antrag entsprechende Anwendung, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

*Eintragungsantrag aufgrund gerichtlicher Entscheidung*

Artikel 6 – <sup>1</sup>Die Eintragung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung kann man alleine beantragen. <sup>2</sup>In diesem Fall muss der Antragsteller den Antragsdokumenten das Original oder eine Abschrift der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung beifügen, die das Eintragungsverfahren gegenüber demjenigen, der zur Vornahme des gemeinsamen Antrags verpflichtet wäre, anordnet.

*Form des Eintragungsantrags*

Artikel 7 – (1) Anträge auf Eintragungen in das Fahrnis- oder Forderungsregister etc. sind sowohl schriftlich als auch mittels der durch Verordnung des Justizministers bestimmten elektronischen Datenträger (dies bezeichnet Datenträger mit Aufzeichnungen, die in elektronischer, magnetischer oder anderer menschlich nicht wahrnehmbarer Form erstellt werden und zur Datenverarbeitung durch einen Computer Verwendung finden; das Gleiche gilt auch im Folgenden) einzureichen, die Anträge auf einen Verlängerungseintrag, Löschungseintrag und sonstigen Eintrag (in Absatz 6 und Artikel 11 Nummer 5 „Verlängerungseintrag etc.“ genannt) sind schriftlich zu stellen.

(2) Die Unterlagen im Sinne von Absatz 1 (im Folgenden „Antragsunterlagen“ genannt) sind vom Antragsteller oder dessen Repräsentanten oder Stellvertreter mit Namensstempel zu versehen und enthalten die folgenden Angaben:

1. die Art der Eintragung,
2. den Vor- und Zunamen sowie den Wohnsitz des Antragstellers (bei juristischen Personen die Firma oder den Namen und deren Sitz oder Hauptgeschäftsstelle),
3. liegt der Sitz oder die Hauptgeschäftsstelle des Antragstellers im Ausland, die Geschäftsstelle in Japan (falls eine im Ausland registrierte ausländische Firma in Japan keine Geschäftsstelle hat, der Wohnsitz des Repräsentanten) oder das Büro in Japan,
4. falls ein Stellvertreter den Antrag stellt dessen Vor- und Zunamen sowie dessen Wohnsitz,
5. den Betrag der Registersteuer,
6. das Datum des Antrags und
7. die Angabe der Registerbehörde.

(3) Die elektronischen Datenträger im Sinne von Absatz 1 haben den Bestimmungen des Justizministers entsprechend die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Angaben gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 4,
2. die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 beziehungsweise Artikel 8 Absatz 2 (einschließlich der Fälle ihrer entsprechenden

Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1 mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 Nummern 7 und 8) des Gesetzes und

3. daneben die durch Verordnung des Justizministers bestimmten Angaben.

(4) Die gemäß Absatz 3 getroffenen Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) <sup>1</sup>Wurden die Informationen, die in den Aufzeichnungen in elektronischer Form (dies bezeichnet Aufzeichnungen, die in elektronischer, magnetischer oder anderer menschlich nicht wahrnehmbarer Form erstellt werden und zur Datenverarbeitung durch einen Computer Verwendung finden; das Gleiche gilt auch im Folgenden) gemäß Absatz 3 enthalten sind, entsprechend den durch Verordnung des Justizministers erlassenen Bestimmungen mittels elektronischen Datenverarbeitungssystems übermittelt, ist es ungeachtet von Absatz 1 nicht erforderlich, die elektronischen Datenträger im Sinne von Absatz 1 einzureichen. <sup>2</sup>In diesem Fall haben die Antragsunterlagen neben den Angaben in Absatz 2 die durch Verordnung des Justizministers bestimmten Angaben zu enthalten, die zur Zuordnung der in den Aufzeichnungen in elektronischer Form enthaltenen Informationen erforderlich sind.

(6) Die Antragsunterlagen betreffend einen Verlängerungseintrag etc. haben neben den in Nummer 2 genannten folgende Angaben zu enthalten:

1. den Grund der Eintragung und dessen Datum,
2. die Nummer der Eintragung des Fahrnis- oder Forderungsregisters etc., auf die sich der Verlängerungseintrag bezieht,
3. bezieht sich der Antrag auf einen Verlängerungseintrag, die verlängerte Dauer der Eintragung,
4. bezieht sich der Antrag auf Löschung nur auf einen Teil der Eintragung, die Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 Nummern 2 und 3 (einschließlich der Fälle ihrer entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1) des Gesetzes.

#### *Anlagen zu den Antragsunterlagen*

Artikel 8 – Den Antragsunterlagen ist folgendes beizufügen:

1. ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis, falls der Antragsteller eine juristische Person ist,
2. ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis, falls der Antrag durch einen Stellvertreter gestellt wird,
3. in den folgenden Fällen ein Nachweis über die besonderen Gründe im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes:
  - a) die Eintragung der Übereignung beweglicher Sachen überschreitet die Dauer von 10 Jahren,

- b) die Dauer der Eintragung im Fahrnisregister überschreitet nach der Verlängerung 10 Jahre,
- 4. in den folgenden Fällen ein Nachweis über die besonderen Gründe im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 (einschließlich der Fälle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1) des Gesetzes:
  - a) sind alle Schuldner der Forderung, auf die sich die Abtretung oder Pfandrechtsbestellung bezieht, bestimmt:
    - aa) die Eintragung im Forderungsregister etc. überschreitet die Dauer von 50 Jahren,
    - bb) die Dauer der Eintragung der Forderungsabtretung etc. überschreitet nach der Verlängerung 50 Jahre;
  - b) liegt kein Fall von Buchstabe a) vor:
    - aa) die Eintragung im Forderungsregister etc. überschreitet die Dauer von 10 Jahren,
    - bb) die Dauer der Eintragung der Forderungsabtretung etc. überschreitet nach der Verlängerung 10 Jahre.

#### *Annahme der Antragsunterlagen*

Artikel 9 – <sup>1</sup>Der Registrar des zuständigen Justizamts etc. hat die empfangenen Antragsunterlagen entsprechend den durch Verordnung des Justizministers getroffenen Bestimmungen unverzüglich anzunehmen. <sup>2</sup>Sind allerdings die Antragsunterlagen mit der Post oder einem allgemeinen Postzustellungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 oder einem bestimmten Postzustellungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Unternehmen der privaten Postzustellung (Gesetz Nr. 99/2002) verschickt worden, sind die auf diesem Wege eingegangenen Antragsunterlagen an dem Tag, an dem der Dienst wieder aufgenommen wird, vor den sonstigen Antragsunterlagen anzunehmen, die an demselben Tag anzunehmen sind.

#### *Reihenfolge der Eintragungen*

Artikel 10 – <sup>1</sup>Der Registrar des zuständigen Justizamts etc. hat die Eintragungen nach der Reihenfolge der Annahme vorzunehmen. <sup>2</sup>Falls mehrere Anträge gemäß Artikel 9 Satz 2 angenommen worden sind, sind alle Anträge gleichrangig anzunehmen und gleichzeitig einzutragen.

#### *Zurückweisung des Eintragungsantrags*

Artikel 11 – In den folgenden Fällen weist der Registrar des zuständigen Justizamts etc. den Antrag ganz oder teilweise durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zurück:

1. die eingereichten Angaben sind nicht zu registrieren;
2. der Antrag wird von einer Person gestellt, die keine Befugnis dazu hat;

3. der Antrag entspricht nicht der durch Verordnung bestimmten Form;
4. den Antragsunterlagen sind die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt;
5. der Inhalt der Antragsunterlagen oder der elektronischen Datenträger gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder der Aufzeichnungen in elektronischer Form gemäß Artikel 7 Absatz 5 widerspricht dem Inhalt der Anlagen eines Eintragungsantrags oder der Inhalt der Unterlagen eines Verlängerungsantrags widerspricht dem Inhalt des Fahrnis- oder Forderungsregisters;
6. Die Registersteuer ist nicht bezahlt.

#### *Berichtigung von Amts wegen*

Artikel 12 – (1) Im Falle der Entdeckung einer fälschlich vorgenommenen oder unterlassenen Eintragung hat, wenn die fälschliche Vornahme oder Unterlassung auf einem Fehler des Registrars des zuständigen Justizamts etc. beruht, dieser die Zustimmung des Leiters des Aufsicht führenden Justizamts oder regionalen Justizamts einzuholen, die Eintragung zu berichtigen und den Antragsteller darüber zu benachrichtigen.

(2) Betrifft die Berichtigung gemäß Absatz 1 eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 (einschließlich der Fälle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1) des Gesetzes, so hat der Registrar des zuständigen Justizamts etc., der die Berichtigung vorgenommen hat, das für den Sitz etc. zuständige Justizamt etc. darüber zu benachrichtigen.

(3) Der Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc., der die Benachrichtigung gemäß Absatz 2 erhalten hat, erstellt einen berichtigten Auszug über die Eintragungstatsachen in dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen des Veräußerers, Abtretenden oder Pfandrechtsbestellers (diese sind in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 Nummer 3 allgemein als „Veräußerer etc.“ bezeichnet) und trägt diese ein.

#### *Löschung von Amts wegen*

Artikel 13 – (1) Wird eine Eintragung entdeckt, die nicht zu registrierende Angaben enthält, hat der Registrar des zuständigen Justizamts etc. der Person, die den Antrag auf Eintragung gestellt hat, mitzuteilen, dass die Eintragung ganz oder teilweise gelöscht wird, wenn nicht innerhalb eines Monats schriftlich Einwendungen erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Person, die den Antrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt hat, unbekannt, so hat der Registrar des zuständigen Justizamts etc. die Mitteilung gemäß Absatz 1 durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen. <sup>2</sup>Zudem kann diese in für geeignet erachteten Zeitungen veröffentlicht werden.

(3) Wurden Einwendungen erhoben, entscheidet der Registrar des zuständigen Justizamts etc. darüber durch Beschluss.

(4) Sind Einwendungen nicht erhoben oder verworfen worden, ist die Eintragung, auf die sich die Mitteilung gemäß Absatz 1 oder die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 bezieht, ganz oder teilweise zu löschen.

(5) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Löschung gemäß Absatz 4 sind Artikel 12 Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

*Handhabung der Benachrichtigung des Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes im Falle von Irrtümern etc.*

Artikel 14 – (1) Der Registrar des zuständigen Justizamts etc., der die Benachrichtigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 (einschließlich im Falle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14) des Gesetzes oder gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 2 (einschließlich im Falle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 13 Absatz 5) erhalten hat, hat im Falle der Entdeckung von fälschlich vorgenommenen oder unterlassenen Eintragung durch diese Benachrichtigung das für den Sitz etc. zuständige Justizamt etc. zu benachrichtigen.

(2) Der Registrar des für den Sitz etc. zuständigen Justizamts etc., der die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 erhalten hat, erstellt einen berichtigten Auszug über die Eintragungstatsachen in dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen des Veräußerers etc. und trägt diese ein.

#### VIERTER ABSCHNITT – URKUNDEN ÜBER EINTRAGUNGSTATSACHEN

*Personenkreis mit rechtlichem Interesse*

Artikel 15 – Folgende Personen haben ein rechtliches Interesse im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 Nummern 2 und 3 des Gesetzes an der Übereignung, Abtretung oder Pfandrechtsbestellung:

1. der Erwerber der übereigneten beweglichen Sache,
2. der Gläubiger, der die bewegliche Sache im Sinne von Nummer 1 gepfändet oder vorläufig gepfändet, an ihr ein Pfand- oder anderes Sicherungsrecht oder ein Miet- oder anderes Gebrauchs- und Nutzungsrecht erworben hat,
3. der Schuldner der abgetretenen oder verpfändeten Forderung beziehungsweise der Erwerber einer solchen Forderung,
4. der Gläubiger, der die Forderung im Sinne von Nummer 3 gepfändet oder vorläufig gepfändet oder an ihr ein Pfandrecht erworben hat,
5. Personen, die zur Verfügung über und Verwaltung des Vermögens folgender Personen berechtigt sind:
  - a) die in den vorigen Nummern Genannten,
  - b) der Erwerber beziehungsweise der Veräußerer der übertragenen beweglichen Sache oder Forderung,
  - c) der Pfandgläubiger beziehungsweise der Verpfänder.

*Form des Antrags auf Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen etc.*

Artikel 16 – (1) Der Antrag auf Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen, einer Urkunde über die Eintragungstatsachen oder einer Urkunde aus dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen (in Artikel 17 allgemein als „Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen etc.“ bezeichnet) bedarf der Schriftform.

(2) Das Schriftstück, mit dem die Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen oder einer Urkunde aus dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen verlangt wird, ist vom Antragsteller, dessen Repräsentanten oder Stellvertreter zu unterschreiben und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die erforderlichen Angaben zur Bestimmung des Eintrags im Fahrnis- oder Forderungsregister oder dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen, für den die Ausfertigung des Nachweises verlangt wird,
2. die Angabe, falls ein Nachweis darüber verlangt wird, dass eine bestimmte Eintragung in dem Fahrnis- oder Forderungsregister oder dem Register über wesentliche Eintragungstatsachen nicht vorhanden ist,
3. die Angabe, falls ein Nachweis über Eintragungstatsachen verlangt wird, die im Verschlussregister enthalten sind,
4. die Angabe, falls ein Nachweis über wesentliche registrierte Eintragungstatsachen verlangt wird, die sich auf abgeschlossene Einträge im Register über wesentliche Eintragungstatsachen beziehen,
5. die Anzahl der verlangten Urkunden,
6. die Höhe der Gebühren,
7. das Datum und
8. die Angabe der Registerbehörde.

(3) Das Schriftstück, mit dem eine Urkunde über die Eintragungstatsachen verlangt wird, ist vom Antragsteller, dessen Repräsentanten oder Stellvertreter zu unterschreiben und hat neben den in Absatz 2 genannten (mit Ausnahme der auf das Register über wesentliche Eintragungstatsachen bezogenen Teile der Nummern 1 und 2 sowie der Nummer 4) die folgenden Angaben zu enthalten:

1. falls im Fahrnisregister hinsichtlich mehrerer beweglicher Sachen oder im Forderungsregister hinsichtlich mehrerer Forderungen Eintragungen bestehen, die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Sachen oder Forderungen,
2. falls im Falle der Nummer 1 ein Nachweis über alle Eintragungstatsachen betreffend der Sachen oder Forderungen verlangt wird, diese Angabe.

- (4) Dem Schriftstück gemäß Absatz 3 sind folgende Anlagen beizufügen:
1. ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis, falls der Antragsteller eine juristische Person ist,
  2. ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis, falls der Antrag durch einen Stellvertreter gestellt wird,
  3. ein entsprechender Nachweis, falls der Antragsteller eine Person im Sinne des Artikel 15 oder Angestellter des Veräußerers etc. ist.

*Antrag auf Übersendung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen etc.*

Artikel 17 – Wird die Ausfertigung einer Urkunde über wesentliche Eintragungstatsachen etc. verlangt und um deren Übersendung nachgesucht, sind abgesehen von den Fällen des Antrags mittels elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Nutzung von Mitteln der Informationstechnologie in Verwaltungsv erfahren (Gesetz Nr. 151/2002) die für die Übersendung anfallenden Kosten entsprechend den durch Verordnung des Justizministers erlassenen Bestimmungen zu bezahlen.

#### FÜNFTER ABSCHNITT – ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

*Einsicht in die Antragsunterlagen*

Artikel 18 – (1) Gegen Entrichtung einer Gebühr können die Personen, die ein rechtliches Interesse haben, Einsicht in die folgenden Unterlagen oder Informationen (nachfolgend allgemein „Antragsunterlagen etc.“ genannt) beantragen:

1. in Antragsunterlagen,
2. in Informationen, die auf elektronischen Datenträgern gemäß Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise in elektronischer Form gemäß Artikel 7 Absatz 5 gespeichert wurden,
3. in Unterlagen gemäß Artikel 8.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 bedarf der Schriftform.

(3) Das Schriftstück gemäß Absatz 1 hat die folgenden Angaben zu enthalten und ist vom Antragsteller oder dessen Repräsentanten oder Stellvertreter mit Namensstempel zu versehen:

1. die Antragsunterlagen, deren Einsicht beantragt wird,
2. eine eindeutige Begründung des rechtlichen Interesses,
3. die Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 2 Nummern 6 bis 8.

(4) Die Gebühren sind mit Gebührenmarken zu zahlen.

(5) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme gemäß Absatz 1 in auf elektronischen Datenträgern oder in elektronischer Form im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gespeicherte Informationen erfolgt anhand ausgegebener Formulare, deren Form

durch Verordnung des Justizministers entsprechend den gespeicherten Informationen bestimmt wird. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat der Registrar des zuständigen Justizamts etc. den Antragstellern die Formulare auszuhändigen.

*Nichtanwendung des Gesetzes betreffend die Offenlegung von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen Daten*

Artikel 19 – Auf die Antragsunterlagen findet das Gesetz betreffend die Offenlegung von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen Daten (Gesetz Nr. 42/1999) keine Anwendung.

*Nichtanwendung des Gesetzes betreffend den Schutz von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen persönlichen Daten*

Artikel 20 – Auf den durch die Registrierung aus den Antragsunterlagen erlangten Besitz an persönlichen Daten (Besitz an persönlichen Daten im Sinne des Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes betreffend den Schutz von sich im Besitz von Verwaltungsorganen befindlichen persönlichen Daten [Gesetz Nr. 58/2003]) findet dessen Vierter Abschnitt keine Anwendung.

*Vorlage bei Widerspruch*

Artikel 21 – Im Falle des Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes ist die Widerspruchsakte im Original vorzulegen.

*Einbringen der Stellungnahme*

Artikel 22 – (1) Das Schriftstück, das die Stellungnahme gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes enthält (im folgenden Absatz „Stellungnahmeschrift“ genannt), ist im Original und mit einer Anzahl von Abschriften zu übersenden, die der Anzahl der Widerspruchsführer und der durch Artikel 11 Absatz 2 des Verwaltungswiderspruchsgesetzes (Gesetz Nr. 68/2014) bestimmten Widerspruchsbeamten entspricht.

(2) Die Übersendung der Stellungnahme gemäß Artikel 19 Absatz 4 am Ende erfolgt mittels einer Abschrift der Stellungnahmeschrift.

*Entsprechende Anwendung der Durchführungsverordnung des Verwaltungswiderspruchsgesetzes*

Artikel 23 – [von einer Übersetzung wurde abgesehen]

*Justizministerialverordnungsermächtigung*

Artikel 24 – Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Regelungen werden durch Verordnung des Justizministers bestimmt.

*Zusatzbestimmungen – [von einer Übersetzung wurde abgesehen]*

## **Justizministerialverordnung Nr. 39/1998 – [Auszug]**

### *Erforderliche Angaben zur Identifizierung einer beweglichen Sache etc.*

Artikel 8 – (1) Die erforderlichen Angaben zur Identifizierung einer beweglichen Sache, auf die sich eine Übereignung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes bezieht, sind die entsprechend der in den folgenden Nummern vorgenommenen Klassifikation bestimmten Angaben:

1. bei Sachen, die durch ihre Eigenschaften bestimmt werden,
  - a) die Gattung der Sache und
  - b) Zeichen, Nummern, andere ähnliche Gattungs- und sonstige Merkmale sowie die zur Unterscheidung notwendigen Eigenschaften;
2. bei Sachen, die durch ihre Belegenheit bestimmt werden,
  - a) die Gattung der Sache und
  - b) den Ort ihrer Aufbewahrung.

(2) Treffen beide Klassifikationen der Nummern des Absatzes 1 zu, werden die erforderlichen Angaben zur Identifizierung einer beweglichen Sache, auf die sich eine Übereignung gemäß Absatz 1 bezieht, zudem mit „1“ beginnend fortlaufend nummeriert.

(3) Die erforderlichen Angaben zur Identifizierung einer beweglichen Sache, auf die sich ein Löschungseintrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes bezieht, werden wie in Absatz 2 fortlaufend nummeriert.

### *Erforderliche Angaben zur Identifizierung einer Forderung etc.*

Artikel 9 – (1) Die erforderlichen Angaben zur Identifizierung einer Forderung, auf die sich eine Abtretung oder ein Pfandrecht im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4 (einschließlich der Fälle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1) des Gesetzes bezieht, sind die in den folgenden Nummern bestimmten Angaben:

1. im Falle mehrerer Forderungen die mit „1“ beginnende fortlaufende Nummerierung der Forderungen,
2. ist die Forderung, auf die sich die Abtretung oder das Pfandrecht bezieht, durch die Person des Schuldners bestimmt, den Schuldner und die Zahl der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Forderung, deren Vor- und Zunamen und Wohnsitz (bei juristischen Personen anstelle des Vor- und Zunamens und des Wohnsitzes die Firma oder den Namen und den Sitz etc.),

3. ist die Forderung, auf die sich die Abtretung oder das Pfandrecht bezieht, nicht durch die Person des Schuldners bestimmt, die Zahl der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Forderung, deren Vor- und Zunamen und Wohnsitz (bei juristischen Personen anstelle des Vor- und Zunamens und des Wohnsitzes die Firma oder den Namen und den Sitz etc.),
4. ob die Forderung aus einem Geld- oder Warenkredit- oder sonstigen Geschäft herrührt,
5. das Entstehungsdatum der Forderung und
6. der Forderungsbetrag zur Zeit der Entstehung der Forderung und zur Zeit der Abtretung beziehungsweise der Pfandrechtsbestellung (dies beschränkt sich auf die Fälle, in denen ein Pfandrecht bestellt wird oder allein eine Forderung abgetreten wird, die zuvor entstanden ist).

(2) Die erforderlichen Angaben zur Identifizierung einer Forderung, auf die sich ein Löschungseintrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 (einschließlich der Fälle seiner entsprechenden Anwendung gemäß Artikel 14 Absatz 1) des Gesetzes bezieht, sind die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Angaben.